

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

1. Arbeit Gruppe 66 - 66/89
Z 1
Datum: 16. OKT. 1989
17. OKT. 1989
Wien, am 13.10.1989
G. Böhm

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen:
R-889/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Konsumentenschutz-
gesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

W. Fechner

25 Beilagen

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 13.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
7012/377-I 2/89 11.8.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-889/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Konsumentenschutz-
gesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu z 1 (§ 6a):

Der 1. Satz des geplanten § 6a sollte folgendermaßen lauten:
"Ist vor oder bei Vertragsschließung die Möglichkeit der Gewährung einer öffentlichen Förderung oder der Erlangung eines Kredites zur Sprache gekommen, so gelten diese Finanzierungsmöglichkeiten - einschließlich ihres genannten Ausmaßes - als Beweggrund, der Bedingung für die Einwilligung des Verbrauchers ist (§ 901 ABGB), wenn nicht das Gegenteil ausgehandelt und durch Aufnahme in den Vertrags-
text ausdrücklich erklärt worden ist." Sinn und Zweck des

- 2 -

Konsumentenschutzgesetzes ist es, dem Verbraucher gegenüber dem Unternehmer in Ergänzung zu den allgemeinen Regeln des ABGB beim Abschluß von Verträgen einen besonderen Schutz zu verschaffen. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da der Konsument im Regelfall eine schwächere Verhandlungsposition als der Unternehmer hat, da häufig mangelnde Rechtskenntnisse, wirtschaftliche Unerfahrenheit und psychische Einflüsse ("Überrumpelungseffekt") ihn daran hindern, seine Interessen im Rahmen der Privatautonomie hinreichend wahrzunehmen.

In Anbetracht dieser Faktoren sollte deshalb mit der geplanten Neuregelung des Konsumentenschutzgesetzes danach getrachtet werden, für den "Durchschnittskonsumenten" einen effektiven rechtlichen Schutz zu schaffen. Die Wendung, "wenn nicht das Gegenteil erklärt worden ist" reicht zumeist nicht aus, um den Verbraucher vor wirtschaftlichen Nachteilen, die ihm aus den vom geplanten § 6 ins Auge gefaßten Vertragsabschlüssen erwachsen können, wirksam zu schützen. Die vorgeschlagene Regelung läßt nämlich zu, daß auch eine stillschweigende Erklärung zur Abbedingung der gesetzlichen Regelung führen kann. Als Beispiel für eine schlüssige Erklärung wird in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf das Interesse des Verbrauchers an der Leistung des Unternehmers, bevor überhaupt über die Gewährung der Förderung oder des Kredites entschieden sein kann, angeführt.

Eine stillschweigende Willenserklärung ist nach § 863 ABGB aus solchen Handlungen zu entnehmen, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übriglassen, wobei in Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Auch wenn nach dem Gesetz nur dann eine konkordante Erklärung angenommen werden kann, wenn eine Handlung nach der Verkehrssitte, nach den üblichen Gewohnheiten und Gebräuchen eindeutig in einer bestimmten Richtung zu verstehen ist, muß doch entgegengehalten werden, daß gerade

- 3 -

die Unerfahrenheit und Unüberlegtheit bei der Aushandlung von Verträgen den Konsumenten zu Handlungen verleiten können, welche nach außen hin zwar objektiv unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses her-vorscheinenden Umstände als stillschweigende Erklärung anzusehen sind, aber keineswegs dem subjektiven Willen des Verbrauchers entsprechen müssen. Wäre er sich der gesamten Tragweite der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß ste-henden Umstände bewußt gewesen und hätte er genügend Zeit zum Überlegen der dabei auftretenden Problematik gehabt, würde dies in vielen Fällen doch mindestens zum Hinauschieben des Vertragsabschlusses führen.

Aus den angeführten Gründen erscheint es deshalb zweckmäßig – will der Gesetzgeber einen echten Konsumentenschutz verwirklichen – die geplante Neuregelung und die vorgeschlagenen ergänzenden Bestimmungen aufzunehmen. Eine bei den Vertragsverhandlungen abgegebene und in den Vertragstext aufge-nommene ausdrückliche Erklärung über die erwähnten Finan-zierungsmöglichkeiten – und nicht etwa durch bloßes Unterschreiben vorgefaßter Vertragsbestimmungen in allge-meinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die erfahrungsgemäß vor Vertragsabschluß kaum gelesen werden – gewährleistet keinen ausreichenden Schutz des Konsumenten vor unüberlegten, für ihn wirtschaftlich nachteiligen Rechtsgeschäften. Die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung durch Aufnahme in den Vertragstext erscheint mit großer Wahrscheinlichkeit geeignet, den Konsumenten zu gründliche-rem Überdenken und Abwägen seiner finanziellen Situation und sonstiger Möglichkeiten zu bringen und allenfalls die gesetzlich vorgesehene Frist für den Rücktritt vom bereits abgeschlossenen Vertrag zu nützen.

- - - - -

- 4 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Oberfläser

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb